

sie weiterhin der chemischen Untersuchung durch einen Sachverständigen unterzogen.

§ 8. Unter der Bezeichnung Butter darf nur der aus Kuhmilch gewonnene Fettstoff in gesalzenem oder ungesalzenem Zustande eingeführt und feilgeboten werden. Jede mit anderen tierischen oder pflanzlichen Fetten vermischte Butter, sowie die nur aus solchen anderweitigen Fettstoffen bereiteten Surrogate sind dem Käufer gegenüber niemals als Butter, sondern als Kunstbutter, Margarine, Kokosbutter oder mit einem anderen Namen zu bezeichnen, welcher deutlich besagt, daß die Ware keine nur aus Kuhmilch bereitete Butter ist.

Ebenso darf unter der Bezeichnung: „Schmalzbutter“ nur der reine aus der Butter gewonnene Fettstoff feilgeboten werden.

§ 9. Alle Butter, außer der in Fässern und Kübeln eingeführten, darf nur in geformten Stücken im Gewichte von 125, 250 oder 500 gr (= $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 Pfd.) feilgeboten werden.

§ 10. Vom hiesigen Markt- und Handelsverkehr ausgeschlossen ist Butter in Stücken, welche gegenüber den in § 9 aufgestellten Sägen Mindergewicht zeigen, ferner Butter, welche aus der Milch kranker Kühe bereitet wurde und solche, welche verdorben, übelriechend, ranzig oder außergewöhnlich gefärbt ist.

§ 11. Alle in Annaberg eingeführte oder feilgebotene Butter ist auf Erfordern den hierzu beauftragten Polizeibeamten zur Untersuchung bereit zu stellen. Diese erstreckt sich sowohl auf das Sollgewicht der Butterstücken, als auch auf den unverfälschten, gesunden und frischen Zustand der Butter.

Butter, welche bei der Untersuchung als verfälscht, verdorben oder von kranken Kühen herrührend, verdächtig ist, wird einem Chemiker zu genauer Untersuchung übergeben werden.

§ 12. Die zur Aufbewahrung und zum Verkauf von Milch und Butter dienenden Standgefäße sind mit Deckeln zu versehen. Die Räume, in denen Milch und Butter aufbewahrt und verkauft wird, müssen trocken und luftig sein und dürfen nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benutzt werden, welche der Beschaffenheit der Milch und Butter Schaden kann. Sie müssen ebenso wie die Milch- und Buttergerätschaften in größter Reinlichkeit erhalten werden. Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder mit derartig erkrankten dritten Personen in unmittelbarer Berührung kommen, dürfen sich mit dem Vertriebe von Milch und Butter nicht beschäftigen.

§ 13. Die Bestimmungen der §§ 6 und 12 erstrecken sich auch auf den Verkehr und Handel mit Rahm, Buttermilch und Mollen.

§ 14. Wer den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Milch oder

Butter in Annaberg zum Verkaufe einführt, feilbietet oder sonst in Verkehr bringt, oder wer auf andere Weise den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandelt, wird, soweit nicht Bestrafung auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Vorstehendes Regulativ tritt am 1. September 1901 in Kraft.

Annaberg, den 1. August 1901.

Der Stadtrat.

Wilisch.

Die Stadtverordneten.

Böfewetter, stellv. Vorsitzender.

55. Verordnung, die Abfälle aus Milchzentrifugen betr. („A. W.“ Nr. 122.)

Da nach den bisher gemachten Erfahrungen das Verfüttern der Abfälle aus den Milchzentrifugen wesentlich zur Verbreitung der Tuberkulose unter den Rindern und Schweinen beigetragen hat, so wird hiermit auf Grund von § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 410) Folgendes angeordnet:

1. Der Zentrifugenschlamm aus Milchzentrifugen aller Art darf nicht an Vieh verfüttert werden, sondern ist sofort nach seiner Herausnahme aus der Zentrifuge durch Verbrennen zu vernichten.
2. Das Spülwasser, mit welchem die Zentrifugen nach Herausnahme des Schlammes gereinigt werden, darf ebenfalls nicht zu Viehfutter verwendet werden; dasselbe ist vielmehr dergestalt zu beseitigen und unschädlich zu machen, daß es dem Vieh nicht zugänglich ist.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben, sofern nicht eine höhere Strafe eintritt, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haftstrafe zur Folge.

Dresden, den 3. Mai 1898.

Ministerium des Innern.

gez. v. Meßsch.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Annaberg, am 24. Mai 1898.

Der Stadtrat.

Wilisch.

56a. Der Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr. („A. W.“ Nr. 212.)

Das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897, tritt mit Ausnahme des § 4 am 1. Oktober 1897 in